Abwasserreinigungsanlage Bellach

EG Bellach - EG Lommiswil - EG Langendorf

Statuten

des Zweckverbandes der Abwasserregion Bellach-Langendorf-Lommiswil

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen 4

Art. 1 Name und Sitz 4
Art. 2 Zweck 4
Art. 3 Mitgliedschaft 4
Art. 4 Bekanntmachung 4

B Befugnisse der Verbandsgemeinden 4

Art. 5 Wahl der Delegierten 4
Art. 6 Einsichts- und Zutrittsrecht 4

C Organisation 5

Art. 7 Organe 5
1. Die Delegiertenversammlung 5
Art. 8 Zusammensetzung 5
Art. 9 Einberufung 5
Art. 10 Wahlbefugnisse 5
Art. 11 Zuständigkeit 5
Art. 12 Verhandlungen 6
Art. 13 Beschlussfassung, Abstimmungen 6
2. Der Vorstand 6
Art. 14 Zusammensetzung 6
Art. 15 Einberufung 7
Art. 16 Zuständigkeit 7
Art. 17 Beschlussfassung 7
Art. 18 Vertretung des Verbandes 7
3. Die Rechnungsprüfungskommission 7
Art. 19 Wahl und Zusammenstellung 7
Art. 20 Befugnisse 7

D Erweiterung oder Umbau der Anlage 8

Art. 21 Beteiligung, Kostenverteiler 8
Art. 22 Projekte 8
Art. 23 Vergebung der Arbeiten und Lieferungen 8

E Betrieb und Unterhalt der Anlage 8

Art. 24 Grundsätze 8
Art. 25 Pflichten der Gemeinde 8
Art. 26 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen 9
Art. 27 Abwasserzuleitungen, private Anschlüsse 9
Art. 28 Haftung 9
Art. 29 Betriebs- und Unterhaltskosten 9
Art. 30 Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile 9
Art. 31 Aufnahme von Darlehen 9

F Aufsicht und Streitigkeiten 9
Art. 32 Aufsichtsbehörde 9
Art. 33 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden 10
Art. 34 Technischen Aufsicht 10

G Haftung, Austritt, Auflösung und Liquidation des Verbandes 10
Art. 35 Haftung für Verbandsschulden 10
Art. 36 Austritt 10
Art. 37 Auflösung des Verbandes 10
Art. 38 Liquidation des Verbandes 10

H Schlussbestimmungen 10
Art. 39 Ergänzendes Recht 10
Art. 40 Inkrafttreten der Statuten 11
Art. 41 Änderung der Statuten 11

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

[1]Unter dem Namen „Abwasserregion Bellach-Lommiswil-Langendorf“ besteht ein öffenlich-rechtlicher Zweckverband (im folgenden „Verband“ genannt) im Sinne des Solothurnischen Gemeindegesetztes.
[2]Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.
[3]Der Sitz des Verbandes befindet sich in Bellach.

Art. 2 Zweck

[1]Der Verband bezweckt die Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.
[2]Der Verband betreibt und unterhält die im Jahre 1974 auf dem Gebiet der Gemeinde Bellach in Betrieb genommene mechanische-biologische-chemische Abwasserreinigungs-Anlage (ARA). Er ist befugt, sie den Erfordernissen anzupassen.

Art. 3 Mitgliedschaft

[1]Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Bellach, Lommiswil und Langendorf.
[2]Für den Anschluss von Nichtverbandsgemeinden gelten die Erfordernisse nach Art. 37 lit. a und c.

Art. 4 Bekanntmachung

[1]Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich. Wenn der Vorstand es als angezeigt erachtet, können Bekanntmachungen überdies in den lokalen Publikationsorganen und im Amtsblatt des Kantons Solothurn veröffentlicht werden.

B Befugnisse der Verbandsgemeinden

Art. 5 Wahl der Delegierten

[1]Die Verbandsgemeinden wählen auf die für die Kommissionen geltende Amtsdauer ihre Vertreter in die Delegiertenversammlung (Art. 8), in den Vorstand (Art. 14) und in die Rechnungsprüfungskommission (Art. 19).
[2]Wahlbehörde ist der Gemeinderat. Er hat die Namen der Gewählten dem Verband schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 Einsichts- und Zutrittsrecht

Die von den Verbandsgemeinden bestimmten Personen dürfen die Akten des Verbandes einsehen und dessen Anlagen besichtigen.

C Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Verbandes sind:
1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfungskommission

1. Die Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

[1]Die Gemeinde Bellach wählt 11, die Gemeinde Lommiswil 7 und die Gemeinde Langendorf 3 Delegierte.
[2]Jede Gemeinde wählt ferner die nötigen Ersatz-Delegierten.

Art. 9 Einberufung

[1]Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:
a) ordentlicher Weise mindestens einmal im Jahr;
b) auf Beschluss des Vorstandes;
c) auf schriftliches Begehren von wenigstens fünf Delegierten;
d) auf schriftliches Begehren einer Verbandsgemeinde.
[2]Der Vorstand hat Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände den Delegierten und den Verbandsgemeinden 14 Tage zum Voraus schriftlich anzuzeigen.
[3]Das Aufbieten der Ersatz-Delegierten ist Sache der Verbandsgemeinden.
[4]Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind während 14 Tagen vor der Versammlung zu Einsicht aufzulegen und soweit erforderlich, mit der Einladung zuzustellen. Der Auflageort ist in der Einladung bekanntzugeben.
[5]Über wichtige Geschäfte sind die Verbandsgemeinden frühzeitig zu orientieren, damit sie Stellung nehmen können, bevor die Delegiertenversammlung zusammentritt.

Art. 10 Wahlbefugnisse

[1]Die Delegiertenversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren aus den Mitgliedern des Vorstandes den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Rechnungsführer, den Sekretär und Aktuar des Vorstandes.
[2]Als Rechnungsführer, Sekretär und Aktuar können auch Personen gewählt werden, die nicht Delegierte sind. In diesem Falle haben sie nur beratende Stimme.

Art. 11 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:
1. Genehmigung der Bauprojekte und Bewilligung der erforderlichen Kredite.
2. Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen.
3. Bewilligung einmaliger Ausgaben über Fr. 100‘000.—

4. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und Genehmigung von Dienstbarkeitsverträgen, soweit die Finanzkompetenz des Vorstandes (Art. 16) überschritten wird.
5. Erlass der Reglemente über den Betrieb und Unterhalt der Anlagen, sowie allfälliger weiterer interner Reglemente.
6. Festsetzen der von den Verbandsgemeinden an den Verband zu leistenden Zahlungen.
7. Festsetzten der Entschädigung an die Organe des Verbandes.
8. Aufnahme von Darlehen.
9. Anschluss weiterer Gemeinden und anderer Organisationen (Industrien, Grossgewerben usw.) auf vertraglicher Grundlage.
10. Beschlussfassung über die Anhebung oder Beilegung von Prozessen, wenn der Streitwert Fr. 50‘000.-- übersteigt oder nicht geschätzt werden kann.
11. Die Errichtung dauernder besoldeter Stellen, sowie die Aufstellung der Besoldungsordnung.
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes nach Massgaben von Art. 37.
13. Allfälliger weitere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Für die Genehmigung einzelner Beschlüsse durch den Regierungsrat gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Verhandlungen

[1]Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
[2]Die Stimmenzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Art. 13 Beschlussfassung, Abstimmungen

[1]Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
[2]Jeder Delegierte hat eine Stimme, der Vorsitzende stimmt mit.
[3]Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindesten eine Fünftel der anwesenden Delegierten die geheime Durchführung verlangt.
[4]Rechtsgültige Beschlüsse erfordern eine Zweidrittels-Mehrheit.
[5]Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
[6]Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen das Los.
[7]Ein Antrag, dem kein Abänderungs- oder Gegenantrag gegenübersteht, gilt als angenommen, ohne dass hierüber eine Abstimmung vorzunehmen ist, wenn kein Delegierten eine solche verlange. Diese Tatsache ist im Protokoll festzuhalten.

2. Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Vorstand besteht aus acht Delegierten. Die Gemeinde Bellach bestimmt 4 Delegierte, die Gemeinde Lommiswil 3 Delegierte und die Gemeinde Langendorf einen Delegierten zu Mitgliedern, sowie die gleiche Anzahl zu Ersatzmitgliedern des Vorstandes.

Art. 15 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eingeladen. Die Einladung ist den Vorstands-mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 8 Tage zum Voraus zuzustellen. In dringenden Fällen kann kurzfristig eingeladen werden.

Art. 16 Zuständigkeit

[1]Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vorstandes und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz und Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
[2]Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt dazu Antrag.
[3]Er beschliesst pro wiedergehrenden Budgetposten bis Fr. 30‘000.-- und für neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100‘000.--.
[4]Für die Vorbereitung einzelner Geschäfte kann der Vorstand besondere Arbeitsausschüsse einsetzten oder auch Fachleute beiziehen.

Art. 17 Beschlussfassung

[1]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 5 Mitglieder anwesend sind.
[2]Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst, wobei der Vorsitzende bei Stimmengleichtheit den Stichentscheid gibt.
[3]Die Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchzuführen.

Art. 18 Vertretung des Verbandes

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet kollektiv mit dem Aktuar oder Rechnungsführer.

3. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 19 Wahl und Zusammenstellung

[1]Die Gemeinde Bellach wählt 2 und die Gemeinden Lommiswil und Langendorf je einen Vertreter in die Rechnungsprüfungskommission. Die Delegierten sind nicht wählbar.
[2]Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 20 Befugnisse

[1]Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und die Bauabrechnungen und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
[2]Die Rechnungsprüfungskommission hat die gleichen Befugnisse und Obliegenheiten wie die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinden.

D Erweiterung oder Umbau der Anlage

Art. 21 Beteiligung, Kostenverteiler

[1]Die Beteiligung der Verbandsgemeinden an der ARA und der Kostenverteiler für Erweiterungen oder Umbau der Anlage richten sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EWG) gemäss den genehmigten Bemessungsgrundlagen. Danach beteiligen sich die Gemeinden nach folgenden Einwohnergleichwerten:

Bellach	8‘200 EWG	74.54 %
Lommiswil	1‘600 EWG	14.55 %
Langendorf	1‘200 EWG	10.91 %
Total	11‘000 EWG	100.00 %

[2]Im Verhältnis dieser Einwohnergleichwerte, die nach Bedarf anzupassen sind, haben die Gemeinden Anspruch auf die Benützung der Anlage bis zu ihrer Auslastung.
[3]Die Delegiertenversammlung setzt die Bauvorschüsse und die Abschlagszahlungen der Verbandsgemeinden fest.

Art. 22 Projekte

Die Bauprojekte für Erweiterungen oder Umbau der Anlage, sind unter Anhörung der Verbandsgemeinden und mit Zustimmung der kantonalen Behörde zu erstellen.

Art. 23 Vergebung der Arbeiten und Lieferungen

[1]Der Vorstand vergibt die Arbeiten und Lieferungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Behörde.
[2]Die kantonale Submissionsverordnung findet sinngemäss Anwendung.

E Betrieb und Unterhalt der Anlage

Art. 24 Grundsätze

[1]Die Anlage ist gemäss Weisungen des Vorstandes und der Aufsichtsbehörde fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten.
[2]Die Abwasser sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten. Sauberes Wasser ist von der Anlage nach Möglichkeit fernzuhalten.
[3]Für die Vorreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben, gelten besondere Vorschriften.

Art. 25 Pflichten der Gemeinden

Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalisationsnetze und Zuleitungen dauernd in fachgemässem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlage beeinträchtigen können.

Art. 26 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen.

Art. 27 Abwasserzuleitungen, private Anschlüsse

Die im generellen Projekt bezeichnete Abwasserzuleitung ist Bestandteil der Verbandsanlagen. Für direkte Anschlüsse an diese Zuleitung ist ausser Bewilligung der örtlich zuständigen Behörde die Zustimmung des Vorstandes des Verbandes erforderlich. Diese kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden. Für die Erhebung einer Anschlussgebühr ist der Verband nach dem Kanalisation-Reglement der betreffenden Gemeinde zuständig.

Art. 28 Haftung

Die Gemeinden und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an den Verbandsanlagen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Art. 29 Betriebs- und Unterhaltskosten

Die Kosten des Betriebes und Unterhalts der Verbandsanlage und die Verwaltungskosten werden jährlich im Verhältnis der Beanspruchung der Abwasserreinigungsanlage auf der Basis des Wasserverbrauches auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Art. 30 Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile

[1]Die Delegiertenversammlung setzt allfällige Betriebsvorschüsse sowie die übrigen Kostenanteile der Gemeinden fest. Sie kann auch Beiträge zur Bildung von Unterhalts-, Erneuerungs- und Erweiterungsfonds festsetzten.
[2]Der Verband orientiert die Verbandsgemeinden jeweils bis zum 30. September über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr an den Verband zu leisten haben.
[3]Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung dem Verband zu überweisen. Die Delegiertenversammlung kann längere Zahlungsfristen bestimmen.

Art. 31 Aufnahme von Darlehen

Der Verband kann Darlehen aufnehmen.

F Aufsicht und Streitigkeiten

Art. 32 Aufsichtsbehörde

[1]Die Aufsicht über den Verband übt der Staat aus.
[2]Die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung können beim Regierungsrat angefochten werden. Die Beschwerden müssen innert 10 Tagen im Doppel eingereicht werden.

Art. 33 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden

[1]Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.
[2]Bei Streitigkeiten über die Kostenverteilung entscheidet der Regierungsrat (Art. 37 Abs. 4 WGR).

Art. 34 Technische Aufsicht

Die technische Aufsicht üben die zuständigen Behörden des Kantons aus.

G Haftung, Austritt, Auflösung und Liquidation des Verbandes

Art. 35 Haftung für Verbandsschulden

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Soweit diese nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile nach dem zu diesem Zeitpunkt verbindlichen Verteilungsschlüssel (Art. Art. 21 und 29) Nachzahlungen zu leisten.

Art. 36 Austritt

[1]Eine Gemeinde kann nach 25-jähriger Verbandszugehörigkeit, unter Beachtung einer 5-jährigen Kündigungsfrist und mit Genehmig des Regierungsrates, auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten.
[2]Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermöge. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes (Art. 35) bleibt während 5 Jahren nach Austritt weiterbestehen.

Art. 37 Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes sind erforderlich:
a) ein mit den Stimmen von zweit Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung;
b) die Zustimmung der Verbandsgemeinden;
c) die Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 38 Liquidation des Vermögens

Bei einer Liquidation des Vermögens des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach dem im Moment der Auflösung geltenden Verteilschlüssel.

H Schlussabstimmungen

Art. 39 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn Anwendung.

Art. 40 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzten das Statut vom 18. Aug. 1992 mit allen Änderungen und Ergänzungen, sie treten nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 41 Änderungen der Statuten

Für die Änderungen der Statuten gelten die Erfordernisse von Art. 37 lit. a und c.

Also beschlossen von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden:

Bellach, den 15. Juni 2022 Für die Einwohnergemeinde Bellach
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Lommiswil, den 7. Juni 2022 Für die Einwohnergemeinde Lommiswil
Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Langendorf, den 20. Juni 2022 Für die Einwohnergemeinde Langendorf
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung durch den Regierungsrat: